

Fragestellung für die Notare Friedrichs II. nachgegangen, so daß wir uns im wesentlichen auf diesen Zeitraum beschränken müssen. Weiteren Forschungen wird es vorbehalten bleiben zu zeigen, ob seine Erkenntnisse auch noch für Konrad IV. und Manfred Gültigkeit haben.

Keinen zahlenmäßig nennenswerten Einfluß auf die Kanzlei genommen hat nach unserem heutigen Kenntnisstand die Hofgeistlichkeit, was angesichts der normannischen Tradition nicht verwundern kann, andererseits aber zeigt, daß Friedrich sich auch in dieser Hinsicht nicht durch deutschen Brauch hat beeinflussen lassen. Wenngleich sich aber bislang nur maximal zwölf Mitglieder von Hofkirchen als Kanzleikräfte identifizieren lassen⁸⁵ – darunter allerdings keine geringeren als Walter de Oca, der spätere Kanzler Konrads und Manfreds, der indessen erst auf dem Umweg über den diplomatischen Dienst zur Kanzlei fand, und Philipp de Sesso, dessen Kontrollfunktion in der Kanzleiordnung bereits erwähnt wurde – so haben insgesamt gesehen Geistliche unter Friedrich II. offenbar dennoch eine beachtliche Rolle gespielt. So sind etwa von den 20 um 1220 neu eingetretenen Notaren 10 als Kleriker nachgewiesen worden; dagegen ist nur einer, weil Notar des Hofgerichts, „halbwegs als Jurist“ zu bezeichnen⁸⁶. Schaller sah sich aufgrund dieses Befunds berechtigt zu folgern, daß in dieser Zeit „wohl die Notare unbekannten Standes grundsätzlich als Kleriker zu betrachten sind“⁸⁷. Zu dieser These ermunterte ihn nicht zuletzt die Feststellung, daß gerade „die Jahre um 1220 ... der Höhepunkt (sind) in der Beherrschung der Kanzlei durch eine kirchliche Gruppe am Hofe Friedrichs II., in welcher der Kämmerer Richard anscheinend eine Schlüsselstellung eingenommen hat“⁸⁸. Es sei daran erinnert, daß gerade in dieser Zeit ein gutes Einvernehmen zwischen Friedrich und der Kurie herrschte und daß sich dies nicht nur in der per-

⁸⁵) Vgl. Schaller, Hofkapelle, S. 490ff., 495ff. Von den dort genannten zwölf Hofgeistlichen ist bei Walter von Pagliara die Zuordnung unsicher; zu Philipp de Matera vgl. unten Anm. 92. Magister Matheus Philosophus wird nur 1216 als *regius scribarius* erwähnt. Es bleiben für die Zeit bis 1221 somit drei Notare. Von den späteren sind ebenfalls nur als Notare erwähnt Magister Nicolaus de Geracio (1233 als Übersetzer einer griech. Urkunde) und ein Magister Salvus. Es ist jedoch erneut zu betonen, daß unsere Kenntnisse äußerst lückenhaft sind; vgl. Schaller, Hofkapelle, S. 493.

⁸⁶) Schaller I, S. 229. Die Identität des Kanzleinotars Philipp de Salerno mit dem unter Konstanze bezeugten Hofgerichtsnotar ist möglich, läßt sich aber erst dann definitiv entscheiden, wenn die beiden bekannten Originale des Salernitaners zugänglich sind und einen Schriftvergleich erlauben; vgl. Kölzer, Urkunden, S. 68ff.

⁸⁷) Schaller I, S. 229.

⁸⁸) Ebd.